



Aufsichtsbehörde BVG und Stiftungsaufsicht

EINGEGANGEN 03. Feb. 2011

lic. iur. Nadia Aloe, Advokatin
Spiegelgasse 6, Postfach
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 80 18
Telefax +41 (0)61 267 44 16

LETTRE SIGNATURE

Pensionskasse für das erweiterte
Baugewerbe Region Basel (PK Bau)
c/o Gewerbeverband Basel-Stadt
Haus des Gewerbes
Postfach 332
4010 Basel

Basel, 2. Februar 2011 / BS 394

**Pensionskasse für das erweiterte Baugewerbe Region Basel (PK Bau);
Verfügung betreffend die Genehmigung des Teilliquidationsreglements gültig per
1. Januar 2010**

I. Sachverhalt

1. Die „Pensionskasse für das erweiterte Baugewerbe Region Basel“ (nachfolgend: die Stiftung) ist eine BVG-registrierte Vorsorgeeinrichtung mit reglementarischen Leistungen unter der Aufsicht des Kantons Basel-Stadt.
2. Mit Beschluss vom 7. Dezember 2010 hat der Stiftungsrat der Pensionskasse für das erweiterte Baugewerbe Region Basel das Teilliquidationsreglement gültig per 1. Januar 2010 verabschiedet. Mit diesem Reglement soll gewährleistet werden, dass verschiedene Teilliquidationen nach denselben Kriterien und Bewertungen durchgeführt werden.
3. Die Aufsichtsbehörde BVG und Stiftungsaufsicht des Kantons Basel-Stadt hat das vorliegende Teilliquidationsreglement geprüft und mit entsprechendem Schreiben an die Stiftung vom 18. Oktober 2010 resp. vom 2. November 2010 für rechtsgenügend befunden.

II. Rechtliche Erwägungen

1. Gemäss § 1 der Verordnung über die berufliche Vorsorge vom 22. Februar 2005 ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement einzige Aufsichtsbehörde über Vorsorgeeinrichtungen, die von Bundesrechts wegen (Art. 61 Abs. 1 BVG, Art. 89bis Abs. 6 ZGB) der kantonalen Aufsicht unterstehen. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die unmittelbare Aufsicht der Aufsichtsbehörde BVG und Stiftungsaufsicht übertragen.

2. Gestützt auf Art. 53b BVG muss eine Vorsorgeeinrichtung reglementarische Bestimmungen über die Teilliquidation erlassen, da Teilliquidationen inskünftig nicht mehr im Einzelfall, sondern nur noch auf entsprechende Beschwerde hin durch die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde verfügt werden. Im Gegenzug zur autonomen Durchführung der Teilliquidation durch die Vorsorgeeinrichtung muss die Aufsichtsbehörde die reglementarischen Teilliquidationsbestimmungen im Sinne einer abstrakten Normenkontrolle genehmigen. Das vorliegende Reglement für das Verfahren bei der Durchführung einer Teilliquidation gewährleistet, dass verschiedene Teilliquidationen, die in der Kasse durchgeführt werden müssen, nach einheitlichen Kriterien und Bewertungen erfolgen. Dadurch wird sichergestellt, dass auch Destinatäre, die von verschiedenen Teilliquidationen betroffen sind, gleich behandelt werden. Die gewählte Regelung entspricht zudem dem von der kantonalen Konferenz der BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden publizierten Merkblatt zur Teilliquidation und den gesetzlichen Bestimmungen.

3. In Zukunft sind bei einer Teilliquidation die im Reglement definierten Kriterien konkret umzusetzen. Die Unterlagen sind der Aufsichtsbehörde zum Entscheid einzureichen, sofern ein Destinatär Einsprache erhebt und diese im Stiftungsrat nicht bereinigt werden kann. Diesfalls ist auch die Einsprache und die Stellungnahme des Stiftungsrates zur Einsprache zu den Akten der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Der Stiftungsrat wird angewiesen, bei Vorliegen einer konkreten Teilliquidation die Aufsichtsbehörde zu informieren und vor Vollzug die Bestätigung bei der Aufsichtsbehörde einzuholen, dass keine Einsprachen von Destinatären vorliegen.

4. Mit der Zustellung des vorliegenden Teilliquidationsreglements gültig per 1. Januar 2010 an die Destinatäre der Pensionskasse für das erweiterte Baugewerbe Region Basel und der Information über die vorliegende Verfügung gilt die vorliegende Verfügung als eröffnet.

5. Die Gebühr beträgt gemäss § 9 B Ziffer 10 der Verordnung über die berufliche Vorsorge (SG 833.100) CHF 500.

Gestützt auf die oben stehenden Erwägungen verfügen wir wie folgt:

- ://:
1. Das Teilliquidationsreglement der Pensionskasse für das erweiterte Baugewerbe Region Basel gültig per 1. Januar 2010 wird gestützt auf Art. 53b Abs. 2 BVG genehmigt.
 2. Der Stiftungsrat wird angewiesen, bei einer Teilliquidation gemäss Ziffer 3 der Erwägungen vorzugehen.
 3. Der Stiftungsrat wird zudem angewiesen, die Destinatäre mit der Abgabe des Teilliquidationsreglements der Pensionskasse für das erweiterte Baugewerbe Region Basel gültig per 1. Januar 2010 über die vorliegende Verfügung zu informieren. Die vorliegende Verfügung gilt dann als eröffnet. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist erwächst sie in Rechtskraft. Die entsprechende Bescheinigung erfolgt von Amtes wegen. Der Stiftungsrat teilt der Aufsichtsbehörde das Datum der Reglementsabgabe bzw. der Information über die Verfügung mit.
 4. Es wird eine Gebühr von CHF 500 in Rechnung gestellt. Die Gebührenrechnung liegt der Verfügung bei.
 5. Diese Verfügung wird mitgeteilt:
 - der Pensionskasse für das erweiterte Baugewerbe Region Basel, c/o Gewerbeverband Basel-Stadt, Haus des Gewerbes, Postfach 332,

4010 Basel (eingeschrieben mit Rückschein und im Doppel, unter Beilage der Gebührenrechnung)

- der Testor Treuhand, Postfach, 4002 Basel
- Aon Consulting AG, Unabhängige Pensionskassenberatung, Spitalackerstr. 22a, Postfach, 3000 Bern 25
- dem Rechnungswesen JSD

Aufsichtsbehörde BVG



Dr. Christina Ruggli-Wüest
Leiterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 74 BVG und Art. 31 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VVG) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 einzureichen. Die Beschwerde hat die Anträge und deren Begründung mit den Beweismitteln zu enthalten.